



INTEGRATIONSBIBLIOTHEK FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

WAS IST DIE INTEGRATIONSBIBLIOTHEK FÜR KINDER UND JUGENDLICHE?

- Die Integrationsbibliothek bietet Medien in verschiedenen Sprachen zur Ausleihe an.
- Das Angebot besteht aus Medien für Kinder und Jugendliche in den Sprachen albanisch, arabisch, englisch, französisch, italienisch, kroatisch, portugiesisch, serbisch, spanisch, tamil und türkisch. Einzelne Sprachen sind auch in den Quartierbibliotheken erhältlich.
- Lernhilfen, Sprachkurse, zweisprachige Werke und Texte in vereinfachtem Deutsch fördern die Integration von fremdsprachigen Kindern.
- Bildwörterbücher, Lehrmittel und landeskundliche Werke unterstützen den heimat- und sprachkundlichen Schulunterricht und den Unterricht in internationalen Klassen.

WIE KANN MAN DIE INTEGRATIONSBIBLIOTHEK NUTZEN?

- Für Kinder mit einer Bibliothekskarte (Einschreibgebühr Fr. 8.-) ist die Ausleihe gratis. Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene zahlen eine Jahresgebühr von Fr. 40.- bzw. Fr. 50.-.
- Die Bibliothekskarte der Winterthurer Bibliotheken ist am Kundendienst im Erdgeschoss der Stadtbibliothek und in allen Quartierbibliotheken erhältlich.
- Für den Kauf der Bibliothekskarte benötigen Kinder und Jugendliche die Einwilligung der Erziehungsberechtigten (Eltern-Unterschrift).
- Die Medien der Integrationsbibliothek stehen im 1. Untergeschoss der Stadtbibliothek sowie in allen Quartierbibliotheken. Internet-Stationen und weitere technische Infrastruktur stehen an den meisten Orten zur Verfügung.
- Das Bibliothekspersonal hilft bei allen Fragen der Nutzung gerne weiter.
- Wünsche betreffend Kauf von neuen Büchern können am Informations- oder Ausleihdesk der jeweiligen Bibliothek gemeldet werden.
- Weiterführende Auskünfte erteilt der zuständige Bibliothekar Christian Brassel (mail: christian.brassel@win.ch).

WER KANN DIE INTEGRATIONSBIBLIOTHEK NUTZEN?

- Die Integrationsbibliothek steht – wie das gesamte Bibliotheksnetz – der Bevölkerung der Region Winterthur offen.
- Das Angebot richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, die fremdsprachige Texte lesen wollen, sowie an deren Eltern.
- Lehrkräfte an Schulen und Kindergärten finden Bücher für den Unterricht in ethnisch gemischten Klassen.
- Personen, die sich für die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher engagieren, finden ebenfalls interessante Materialien.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag 10–18.30 h
Dienstag, Mittwoch, Freitag 9–18.30 h
Donnerstag 9–20 h
Samstag 10–17 h

Die Integrationsbibliothek für Kinder und Jugendliche wird von den Winterthurer Bibliotheken betrieben und ist ein gemeinschaftliches Projekt der Winterthurer Bibliotheken und des Interkulturellen Forums Winterthur.

Das Projekt wird unterstützt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich

ib-Flyer in albanischer, arabischer, serbisch/kroatischer, tamilischer, türkischer, portugiesischer, spanischer, italienischer, französischer und englischer Sprache sind in der Integrationsbibliothek und über www.winbib.ch erhältlich.

Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken

vom 1. Januar 2012

1. Die Stadt Winterthur führt im Rahmen des kulturellen Angebotes ein Netz von öffentlichen Bibliotheken. Die Stadtbibliothek, eine Studien- und Bildungsbibliothek, bietet Werke zur allgemeinen Bildung, zur schulischen und beruflichen Weiterbildung sowie deutsch- und fremdsprachige Literatur an. Die Quartierbibliotheken, allgemeine öffentliche Bibliotheken, führen Kinder- und Jugendbücher, Erwachsenenliteratur, allgemeine Sachbücher und andere Medien.
2. Die Ausleihe von Büchern und speziellen Medien ist gebührenpflichtig. Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene Fr. 50.— und für Familien Fr. 80.—. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bezahlen keine Ausleihgebühr. Schüler, Schülerinnen, Lehrlinge und voll immatrikulierte Studierende bezahlen eine reduzierte Gebühr von Fr. 40.—. Für eine einmalige Benutzung der Bibliotheken wird eine Einzelgebühr von Fr. 5.— pro Medium erhoben. Spezielle Dienstleistungen, insbesondere kostenpflichtige Fernleihe, Datenbankabfragen und Reproduktionen oder aufwendige Recherchen werden separat verrechnet.
3. Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines persönlichen Ausweises ein Bibliothekskarte ausgestellt. Diese Codekarte ist gebührenpflichtig und gilt in der Stadtbibliothek und in allen Quartierbibliotheken. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen.
4. Insgesamt können im gesamten Winterthurer Bibliotheksnetz höchstens 50 Einheiten ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen spezielle Ausleihlimiten festsetzen.
5. Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und Tonträger vier Wochen, für Bestseller und Zeitschriften zwei Wochen sowie für Videos, DVD und Blu-ray eine Woche. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Ausleihfristen von Büchern, die nicht vorbestellt sind, können verlängert und ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr von Fr. 3.— pro Einheit reserviert werden. In der Stadtbibliothek am Kirchplatz können die Medien mit der elektronischen Bibliothekskarte auch ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden; in dieser Zeit ist der Vorraum jedoch durch eine Videoanlage überwacht. Die Aufzeichnungen werden in der Regel nach zwei Tagen gelöscht, ausser wenn strafbare Handlungen anzuzeigen sind. Die Stadtbibliothek regelt die Zugriffsberechtigung.
6. Nach Ablauf der Ausleihfrist erheben die Bibliotheken für jedes ausgeliehene Medium eine Mahngebühr. Sie wird für Videos DVD und Blu-ray ab dem ersten Verzugstag fällig. Die Verzugsgebühr beträgt Fr. 2.— pro Tag und Medium. Für alle anderen Medien gelten pro Mahnung folgende Gebühren: Ab dem 10. Verzugstag: Fr. 2.—; ab dem 20. Verzugstag: Fr. 7.—; ab dem 30. Verzugstag: Fr. 17.—. Bücher und Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und müssen ersetzt werden.
7. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungsgebühren verrechnet.
8. Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

Departement Kulturelles und Dienste

Der Vorsteher: Ernst Wohlwend, Stadtpräsident